

Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln vom 24.11.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 03.11.2020 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

§ 1 Entstehung, Name, Gebiet

Die Gemeinde Nottuln entstand am 01. Januar 1975 durch den Zusammenschluss der Gemeinden Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln und Schapdetten aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm.

Das Gemeindegebiet umfasst 86,23 qkm.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Rot ein weißer heiliger Martin zu Pferd mit Bettler, darüber im gelben Schildhaupt 3 grüne gestielte, balkenweise gestellte Haselnüsse.

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von rot zu weiß zu rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde.

- (3) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

Von rot zu weiß zu rot im Verhältnis 1 : 3 : 1
längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte
der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde.

- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.

§ 2a Städtepartnerschaft St. Amand-Montrond

Die Gemeinde Nottuln ist mit der französischen Stadt St. Amand-Montrond durch Urkunde vom 16. März / 30. August 1984 verschwistert. Sie hat sich verpflichtet:

- die ständigen Bande zwischen unseren beiden Gemeinwesen zu bewahren, auf allen Gebieten den Austausch ihrer Einwohner/innen zu unterstützen und durch eine bessere gegenseitige Verständigung das wache Gefühl der europäischen Brüderlichkeit zu fördern.
- Beziehungen anzuknüpfen auf kulturellem, wirtschaftlichem sozialem Gebiet, ebenso wie im Sport, kurz, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen und mit allen ihren Mitteln dieses für Frieden und Wohlstand bedeutsame Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen und damit der europäischen Einheit zu dienen.

§ 2b Städtepartnerschaft Chodzież

Die Gemeinde Nottuln ist mit der polnischen Stadt Chodzież durch Urkunde vom 27. März/18. September 1992 verschwistert. Sie hat sich verpflichtet:

- über die Grenzen hinweg eine dauerhafte Grundlage für persönliche Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen, damit sie sich im Geiste wahrer Freundschaften und echter Völkerverständigung kennen lernen und verstehen,

- die Freundschaft als einen Baustein für eine bessere und friedvollere Zukunft unserer beiden Völker und eines geeinten Europas zu fördern.

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohnern über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Für das Verfahren in einer durchzuführenden Einwohnerversammlung gilt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt: Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln, Schapdetten. Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten

- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den nach der Zuständigkeitsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zuständigen Ausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Strafbestand erfüllt,
 - b) Gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er oder sie stellt zuvor das Benehmen mit dem Gemeinderat her.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Querschnittaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und Verwaltung berühren, wahr. Sie ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt zugeordnet und untersteht ihrer bzw. seiner Dienstaufsicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die

Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Recht, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Sie hat das Recht, abweichende Stellungnahmen in Verwaltungsvorlagen abzugeben.

§ 6 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Der Rat der Gemeinde Nottuln führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Nottuln.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsfrau bzw. Ratsherr.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretender Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45

zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Nottuln (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses) grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz Nr. 2 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz GO NRW folgende Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln ausgenommen:

- Betriebsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

- (5) Dienstreisen werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern /Stellvertreterinnen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW und der Euregio beschränken.

Dienstreisen von Ratsmitgliedern zu Partnerstädten im Rahmen der Städtepartnerschaft gelten ebenfalls generell als erteilt.

§ 9 Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretung

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Verfahren in den Ausschüssen

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften der GO entsprechende Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber in geeigneter Weise unterrichten.

§ 12 Vorsitz in den Ausschüssen

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen der Ausschüsse werden gem. § 58 GO bestimmt. Sie müssen Ratsmitglieder sein.

§ 13 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin oder Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die gewählte Person ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat kann eine weitere beamtete Person bestellen, die die allgemeine Vertretung im Bedarfsfall übernimmt.

§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem nach Bedarf erscheinenden Amtsblatt der Gemeinde Nottuln vollzogen. Darüber hinaus ist das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für die Dauer von 7 Tagen an den Bekanntmachungstafeln in Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dies für die Wirksamkeit notwendig ist. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Nottuln in Nottuln, Stiftsplatz 8, bekannt gemacht. Darüber hinaus sind Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung an den Bekanntmachungstafeln Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Die Aushangfrist beträgt mindestens:
 - a) für die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschuss 7 Tage ,
 - b) für alle übrigen Ausschusssitzungen 4 Tage,
 - c) bei abgekürzter Ladefrist für alle Sitzungen des Rates und der Ausschüsse 3 Tage

Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 infolge höherer Gewalt und sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang in den im Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Für die Rechtswirksamkeit ist dabei nur der Aushang an den Bekanntmachungstafel in Nottuln, Stiftsplatz 8, maßgebend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.